

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 1964	Nummer 148
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	28. 10. 1964	RdErl. d. Innenministers Kurzanzeigeverfahren bei Verkehrsübertretungen	1760
203011		Druckfehlerberichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1964 (MBL. NW. S. 1662) Laufbahnverordnung; hier: Verzeichnisse der anerkannten Ingenieurschulen für Bau-, Maschinen-, Textil- und Bergwesen sowie der Bergschulen	1769

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
17. 11. 1964	RdErl. — Strahlenschutz-Einführungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Neuherberg	1769
20. 11. 1964	RdErl. — Strahlungs-Ergänzungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Neuherberg . .	1770

I.

20510

Kurzanzeigeverfahren bei Verkehrsübertretungen

RdErl. d. Innenministers v. 28. 10. 1964 —
IV A 2 — 271

1 Allgemeines

- 1.1 Das Kurzanzeigeverfahren dient der einfachen, schnellen und beweissicheren Erfassung von Verkehrsübertretungen im fließenden Verkehr, die erfahrungsgemäß zu den Hauptunfallursachen gehören. Die Kurzanzeige und die mit ihr verbundene gerichtliche Strafverfügung entlasten Polizei und Gerichte von vermeidbarer Büroarbeit und ermöglichen dadurch eine intensivere Verkehrsüberwachung gerade im Hinblick auf besonders gefährliche Verhaltensweisen. Die Beschleunigung des Verfahrens läßt zudem eine erhöhte verkehrserzieherische Wirkung auf den Betroffenen erwarten.
- 1.2 Das Verfahren ist seit längerer Zeit im Bezirk der Kreispolizeibehörde Wuppertal und — in abgewandelter Form — im Bezirk der Kreispolizeibehörde Dortmund in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Gerichten erprobt worden. Auf dieser Grundlage soll es im Einvernehmen mit dem Justizminister nunmehr in ganz Nordrhein-Westfalen eingeführt werden. Die Vordrucke für den Erstbedarf werden den Polizeibehörden in Kürze zugehen. Ich bitte, sich dann unverzüglich wegen der Einführung des Verfahrens mit den jeweils zuständigen Amtsgerichten in Verbindung zu setzen. Der Justizminister wird die Gerichte auf die Einführung der Vordrucke hinweisen.

2 Anwendungsbereich des Kurzanzeigeverfahrens

- 2.1 Die Kurzanzeige setzt voraus:
1. eindeutige Feststellung des Sachverhalts auf Grund eigener Beobachtungen des Beamten,
 2. zweifelsfreie rechtliche Beurteilung,
 3. Anhörung an Ort und Stelle.
- 2.2 Die Kurzanzeige ist nicht anzuwenden bei
1. Verkehrsunfällen,
 2. Jugendlichen und zunächst auch nicht bei Heranwachsenden,
 3. Beschuldigten, die im Ausland wohnen oder nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen,
 4. mehreren Übertretungen, die durch mehrere selbständige Handlungen begangen werden (Tatmehrheit, Realkonkurrenz. Beispiel: Nichtbeachten des Rotlichts und anschließender Verstoß gegen ein Überholverbot),
 5. mehreren Übertretungen, die Tateinheitlich begangen werden (§ 73 StGB), wenn eine der Übertretungen im Kurzanzeigevordruck nicht aufgeführt ist.

In diesen Fällen ist wie bisher üblich Anzeige zu erstatten.

3 Vordrucke

- Anlage 3.1 Die Vordrucke (vgl. Anlage) werden im Format DIN A 5 blockweise geliefert. Jeder Block enthält 20 kopfgeleimte Vordrucksätze zu je 3 Blatt.
- Blatt 1 (blau) ist für das Amtsgericht bestimmt,
- Blatt 2 (weiß) ist als Ausfertigung der Strafverfügung vorgesehen; es ist zusammen mit Blatt 1 dem Amtsgericht zuzuleiten,
- Blatt 3 (gelb) verbleibt auf der Polizeidienststelle.
- Die Vordrucke bestehen aus NRK-Papier, so daß jeder Vordrucksatz ohne weiteres durchgeschrieben werden kann. Jeder Block enthält außerdem 5 Anhörungsbogen (grün).
- 3.2 Es ist darauf zu achten, daß der jeweilige Vordrucksatz bis zur Abgabe an das Amtsgericht zusammenbleibt, um zu verhindern, daß beim Durchschreiben Ungenauigkeiten entstehen. Nichtzutreffendes ist aus diesem Grunde **schräg** zu streichen.

4 Ausfüllen der Vordrucke

- 4.1 Die Anzeigen sind an Ort und Stelle nach Anhörung des Betroffenen vollständig auszufüllen. Zu diesem Zweck ist die Umschlagklappe unter den Vordrucksatz zu legen, um ein Durchschreiben auf die nächsten Vordrucke zu vermeiden.
- 4.2 Die Polizeidienststelle (im Vordruck links oben) wird zweckmäßigerweise mit Stempel eingetragen. Die Anzeigennummer ist nach Ausfüllung des Vordrucks auf der Dienststelle einzutragen.
- 4.3 Der Vordruck ist sorgfältig und deutlich in Blockschrift (Druckschrift) auszufüllen. Bei den Angaben über den Personenstand des Beschuldigten (ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet) ist das Nichtzutreffende zu streichen. Zur Angabe der Staatsangehörigkeit des Betroffenen sind sinnfällige Abkürzungen zu verwenden wie dtsh., ital., span.
- In die Zeile „Erweiterungen: Besondere Ausweise“ sind neben der Klasse, auf die der Führerschein des Beschuldigten erweitert worden ist, auch das Datum der Erweiterung und die ausstellende Behörde einzutragen. Besondere Ausweise sind Fahrlehrerschein, Führerschein zur Fahrgastbeförderung.
- 4.4 Der Tatort ist nach Ort und Straße, bei Kreuzungen und Einmündungen gegebenenfalls auch durch Angabe mehrerer Straßen zu kennzeichnen. Die Fahrtrichtung ist anzugeben. Zur Kennzeichnung des Fahrzeugs sind neben dem amtlichen Kennzeichen die Art (Lkw, Pkw, Krad, FmH, Zugmaschine, Kom, Fahrrad) und die Marke einzutragen.
- 4.5 Der Tatbestand der Übertretung ist durch Ankreuzen festzuhalten. Zur näheren Kennzeichnung des Sachverhalts ist der Fahrbahnzustand anzukreuzen. Bei den Sichtverhältnissen und der Verkehrslage ist das Nichtzutreffende zu streichen. Das gleiche gilt für die Folgen der Tat (Behinderung, Gefährdung). Gegebenenfalls ist hier stichwortartig die Folge der Tat konkret zu bezeichnen.
- 4.6 Wegen der Angabe der Strafvorschriften wird auf die Rückseite von Blatt 3 (gelb) verwiesen. § 1 StVO ist ergänzend anzuführen, wenn eine konkrete Behinderung oder Gefährdung festgestellt wurde.
- 4.7 Bei den Beweismitteln ist der anzeigende Beamte als Zeuge nicht besonders aufzuführen. Seiner Unterschrift hat er seinen Namen in Blockschrift (Druckschrift) anzufügen.
- 4.8 Die Anhörung des Beschuldigten an Ort und Stelle ist von besonderer Bedeutung. Von ihr hängt die Schnelligkeit und Wirksamkeit des Verfahrens wesentlich ab.
- 4.81 Gibt der Beschuldigte den Sachverhalt zu, so ist dies zu vermerken. Etwaige Erläuterungen sind stichwortartig festzuhalten.
- 4.82 Bestreitet der Beschuldigte den Sachverhalt, so ist die Begründung stichwortartig festzuhalten. Lehnt er eine Äußerung ab, so ist auch das zu vermerken.
- 4.83 Es ist erwünscht, daß der Beschuldigte das Ergebnis der Anhörung im Vordruck unterzeichnet.
- 4.84 Beschuldigte, die den Sachverhalt nicht zugeben oder längere Ausführungen zu machen wünschen, können sich schriftlich äußern. Dazu ist ihnen ein Anhörungsbogen auszuhändigen. Die Anschrift der Dienststelle wird zweckmäßig bereits vorher eingetragen. Der Beamte hat die Äußerungsfrist einzutragen (7 Tage). Das ist auf Blatt 3 (Rückseite) zu vermerken. Dabei ist ein Durchschreiben zu vermeiden.
- Geht die Äußerung nicht fristgemäß ein, so ist die Anzeige mit einem entsprechenden Vermerk dem Amtsgericht zuzuleiten.
- 4.9 Wenn die Anzeige nur deshalb erstellt wird, weil der Beschuldigte die gebührenpflichtige Verwarnung ablehnt, so ist dies beim Strafvorschlag zu vermerken.

5 Anfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt

Für die Anfragen beim Kurzanzeigeverfahren sind im Interesse der erwünschten Beschleunigung der grüne Vordruck N und grüne Klebmarken zu verwenden, die das Kraftfahrt-Bundesamt auf Anforderung zur Verfügung stellt.

6 Schlußbestimmungen

- 6.1 Die Kurzanzeigevordrucke sind zunächst jeweils für einen Zeitraum von 4 Monaten, erstmals für die Zeit vom 1. 3. bis 30. 6. 1965 zu bestellen. Die Regierungspräsidenten melden der Polizei-Beschaffungsstelle jeweils zum 15. 1., 15. 5. und 15. 9. den Bedarf der Behörden ihres Bezirks. Die Polizei-Beschaffungsstelle teilt den Bedarf nach Landes- und Kreispolizeibehörden gegliedert dem Vorstand der Männer- und Frauenstrafanstalt Anrath, Gartenstraße 1, mit. Nach Erhalt der Vordrucke unterrichten die Polizeibehörden unverzüglich die Polizei-Beschaffungsstelle. Die Bezahlung übernimmt die Polizei-Beschaffungsstelle.
- 6.2 Über die Erfahrungen mit dem Kurzanzeigeverfahren bitte ich bis zum 1. 4. 1965 um Bericht. Termin bei den T. Regierungspräsidenten 15. 3. 1965.
- 6.3 Die durch Erlaß an die Regierungspräsidenten vom 22. 7. 1963 (n. v.) IV A 2 — 271 eingeführten Vordrucke für Übertretungsanzeigen wegen Geschwindigkeitsüberschreitung sind nach Einführung des Kurzanzeigeverfahrens nicht mehr zu verwenden.
- 7 Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

An die
Polizeibehörden.

Anlage — Blatt 1 Vorderseite —
(blau)

Format DIN A 5

(Polizeidienststelle) (Ort und Tag)

ÜK **Kurzanzeige**
Anzeigen-Nr. — Verkehrsübertretung —

Zuname: Vorname:
geb. am: in: led.-verh.-gesch.-verw.-Staatsang.:
Beruf: Wohnort: ()
Führerschein Kl.:
ausgest. am: durch:
Erweiterungen/bes. Ausweise:

Sie werden beschuldigt, am gegen Uhr, in:
als Führer des / Kennzeichen:
folgende Verkehrsübertretung begangen zu haben: Siehe Nr.

① Vorfahrtverletzung 1.1 Rechts vor links ☐ 1.2 Stoppschild ☐ 1.3 Dreieckschild ☐ 1.4 Abknickende Vorfahrt ☐ 1.5 Kreisverkehr ☐ 1.6 Vorrang Gegenverkehr ☐ 1.7 Anschlußstellen der BAB ☐ ② Fehler beim Überholen 2.1 Überholverbot ☐ 2.2 Gegenverkehr ☐ 2.3 Unübersichtl. Stelle-Kurve-Kreuzung-Kuppe ☐ 2.4 Überholen geschnitten ☐ 2.5 rechts überholt ☐ 2.6 beim Überholtwerden Geschwindigkeit erhöht ☐ ③ Zu hohe Geschwindigkeit 3.1 Höchstgeschwindigkeit überschritten ☐ zulässige Geschw. km/h gefahrte Geschwindigkeit km/h 3.2 unübersichtliche Stelle ☐ 3.3 höhengleicher Bahnübergang ☐	④ Fehler bei Richtungsänderung — Abbiegen — Wenden 4.1 Richtungsänderung - nicht - falsch - ungenügend - angezeigt ☐ 4.2 nicht eingeordnet ☐ 4.3 Linksabbiegen/enger Bogen ☐ 4.4 Rechtsabbiegen/weiter Bogen ☐ 4.5 Wenden auf der - Fahrbahn - BAB - ☐ 4.6 an Grundstücksein- und -ausfahrt ☐ ⑤ Verstoß gegen Rechtsfahrgebot 5.1 linke Fahrbahn benutzt ☐ 5.2 nicht genügend rechts gefahren ☐ ⑥ Nichtbeachten der Verkehrsregelung und -zeichen 6.1 Handzeichen ☐ 6.2 Gelblicht/Rotlicht ☐ 6.3 Stoppschild ☐ 6.4 nicht unterbrochene Linie ☐
--	--

Asphalt ☐	naß ☐	Schnee ☐	Sichtverhältnisse:	Verkehrslage:
Pflaster ☐	trocken ☐	Matsch ☐	— gut — Nebel	— starker — mittlerer
Beton ☐	Glätte ☐	Eis ☐	— Regen — Dunkelheit —	— schwacher — Verkehr

Folgen: Andere behindert/gefährdet
Strafvorschriften: §§ StVO und § 21 StVG
Beweismittel: 1. Ihre Angaben 2. Radarmeß-Foto 3. Zeugen
Der Beschuldigte hat den Sachverhalt zugegeben/bestritten

Unterschrift:

Strafvorschlag: **DM** **Verfährt am:**
..... Dienststellenleiter

Blatt 1 Rückseite

Format DIN A 5

(Ort und Tag)

Amtsgericht

(Anschrift)

(Fernruf)

Geschäfts-Nr.: C s P

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Gerichtliche Strafverfügung

Auf Grund umseitiger Beschuldigung und Beweismittel wird gegen Sie wegen Übertretung nach §§ StVO und 21 StVG, StGB eine

Geldstrafe von DM

festgesetzt. An die Stelle der Geldstrafe tritt im Falle der Uneinbringlichkeit für je DM ein Tag Haft.

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Diese gerichtliche Strafverfügung wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem oben bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewährt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf einer Woche bei dem Gericht eingegangen ist. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch rechtzeitig eingegangen, findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an den in der Strafverfügung enthaltenen Schuld- und Strafausspruch nicht gebunden.

Die Geldstrafe und die unten berechneten Kosten, zusammen DM, sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit zu zahlen. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

Geldstrafe und Kosten können entrichtet werden:

1. durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Gerichtskasse/Gerichtszahlstelle unter Benutzung der beiliegenden Zahlkarte oder
2. durch Überweisung auf das Postscheckkonto der Gerichtskasse/Gerichtszahlstelle oder
3. durch Barzahlung bei der Gerichtskasse/Gerichtszahlstelle.

Legen Sie bitte bei Barzahlung diese Aufforderung vor!

Geben Sie bitte bei Einzahlung oder Überweisung auf Postscheckkonto die Geschäftsnummer des Amtsgerichts an!

.....
Unterschrift des Richters

Kostenrechnung

1. Geldstrafe DM

2. Gebühr für Strafverfg. DM
(§§ 67, 70, 71 GKG)

Sa.: DM

1. Kosten
2. Ausf. an Beschuldigten zustellen
3. Wvorl. mit Einspruchsschrift oder
1 Woche nach Zustellung Herrn
Rechtspfleger

Postzustellung durch

Just. Hptwm.

am

Blatt 2 Vorderseite
(weiß)

Format DIN A 5

(Polizeidienststelle)

(Ort und Tag)

ÜK

Anzeigen-Nr.

Kurzanzeige

— Verkehrsübertretung —

Zuname: Vorname:
 geb. am: in: led.-verh.-gesch.-verw.-Staatsang.:
 Beruf: Wohnort: ()
 Führerschein Kl.:
 ausgest. am: durch:
 Erweiterungen/bes. Ausweise:

Sie werden beschuldigt, am gegen Uhr, in:

als Führer des / Kennzeichen:
 folgende Verkehrsübertretung begangen zu haben: Siehe Nr.

① Vorfahrtverletzung

- 1.1 Rechts vor links ☐
 1.2 Stoppschild ☐
 1.3 Dreieckschild ☐
 1.4 Abknickende Vorfahrt ☐
 1.5 Kreisverkehr ☐
 1.6 Vorrang Gegenverkehr ☐
 1.7 Anschlußstellen der BAB ☐

② Fehler beim Überholen

- 2.1 Überholverbot ☐
 2.2 Gegenverkehr ☐
 2.3 Unübersichtl. Stelle-Kurve-Kreuzung-Kuppe ☐
 2.4 Überholten geschnitten ☐
 2.5 rechts überholt ☐
 2.6 beim Überholtwerden Geschwindigkeit erhöht ☐

③ Zu hohe Geschwindigkeit

- 3.1 Höchstgeschwindigkeit überschritten ☐
 zulässige Geschw. km/h
 gefahrene Geschwindigkeit km/h
 3.2 unübersichtliche Stelle ☐
 3.3 höhengleicher Bahnübergang ☐

④ Fehler bei Richtungsänderung – Abbiegen – Wenden

- 4.1 Richtungsänderung - nicht - falsch - ungenügend - angezeigt ☐
 4.2 nicht eingeordnet ☐
 4.3 Linksabbiegen; enger Bogen ☐
 4.4 Rechtsabbiegen; weiter Bogen ☐
 4.5 Wenden auf der - Fahrbahn - BAB - ☐
 4.6 an Grundstücksein- und -ausfahrt ☐

⑤ Verstoß gegen Rechtsfahrgebot

- 5.1 linke Fahrbahn benutzt ☐
 5.2 nicht genügend rechts gefahren ☐

⑥ Nichtbeachten der Verkehrsregelung und -zeichen

- 6.1 Handzeichen ☐
 6.2 Gelblicht; Rotlicht ☐
 6.3 Stoppschild ☐
 6.4 nicht unterbrochene Linie ☐

Asphalt
Pflaster
Beton

☐
☐
☐

naß
trocken
Glätte

☐
☐
☐

Schnee
Matsch
Eis

☐
☐
☐

Sichtverhältnisse:

— gut — Nebel
— Regen — Dunkelheit —

Verkehrslage:

— starker — mittlerer
— schwacher — Verkehr

Folgen: Andere behindert/gefährdet

Strafvorschriften: §§ StVO und § 21 StVG

Beweismittel: 1. Ihre Angaben 2. Radarmessung-Foto 3. Zeugen

Der Beschuldigte hat den Sachverhalt zugegeben/bestritten

Unterschrift:

Blatt 2 Rückseite

Format DIN A 5

(Ort und Tag)

Amtsgericht

(Anschrift)

(Fernruf)

Geschäfts-Nr.: C s P

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Gerichtliche Strafverfügung

Auf Grund umseitiger Beschuldigung und Beweismittel wird gegen Sie wegen Übertretung nach §§ StVO und 21 StVG, StGB eine
Geldstrafe von DM

festgesetzt. An die Stelle der Geldstrafe tritt im Falle der Uneinbringlichkeit für je DM ein Tag Haft.

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Diese gerichtliche Strafverfügung wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem oben bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf einer Woche bei dem Gericht eingegangen ist. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch rechtzeitig eingegangen, findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an den in der Strafverfügung enthaltenen Schuld- und Strafausspruch nicht gebunden.

Die Geldstrafe und die unten berechneten Kosten, zusammen DM, sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit zu zahlen. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so tritt ohne Mahnung die Zwangsbeitreibung ein.

Geldstrafe und Kosten können entrichtet werden:

1. durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Gerichtskasse/Gerichtszahlstelle unter Benutzung der beiliegenden Zahlkarte oder
2. durch Überweisung auf das Postscheckkonto der Gerichtskasse/Gerichtszahlstelle oder
3. durch Barzahlung bei der Gerichtskasse/Gerichtszahlstelle.

Legen Sie bitte bei Barzahlung diese Aufforderung vor!

Geben Sie bitte bei Einzahlung oder Überweisung auf Postscheckkonto die Geschäftsnummer des Amtsgerichts an!

.....
Unterschrift des RichtersKostenrechnung

1. Geldstrafe DM

Ausgefertigt:

2. Gebühr für Strafverfg. DM
(§§ 67, 70, 71 GKG).....
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Sa.: DM

Blatt 3 Vorderseite
(gelb)

Format DIN A 5

(Polizeidienststelle)

(Ort und Tag)

ÜK

Anzeigen-Nr.

Kurzanzeige

— Verkehrsübertretung —

Zuname: Vorname:

geb. am: in: led.-verh.-gesch.-verw.-Staatsang.:

Beruf: Wohnort: ()

Führerschein Kl.:

ausgest. am: durch:

Erweiterungen/bes. Ausweise:

Sie werden beschuldigt, am gegen Uhr, in:

als Führer des / Kennzeichen:

folgende Verkehrsübertretung begangen zu haben: Siehe Nr.

1 Vorfahrtverletzung

- 1.1 Rechts vor links ☐
- 1.2 Stoppschild ☐
- 1.3 Dreieckschild ☐
- 1.4 Abknickende Vorfahrt ☐
- 1.5 Kreisverkehr ☐
- 1.6 Vorrang Gegenverkehr ☐
- 1.7 Anschlußstellen der BAB ☐

2 Fehler beim Überholen

- 2.1 Überholverbot ☐
- 2.2 Gegenverkehr ☐
- 2.3 Unübersichtl. Stelle-Kurve-Kreuzung-Kuppe- ☐
- 2.4 Überholten geschnitten ☐
- 2.5 rechts überholt ☐
- 2.6 beim Überholtwerden Geschwindigkeit ☐

3 Zu hohe Geschwindigkeit

- 3.1 Höchstgeschwindigkeit überschritten ☐
- zulässige Geschw. km/h
- gefahrte Geschwindigkeit km/h
- 3.2 unübersichtliche Stelle ☐
- 3.3 höhengleicher Bahnübergang ☐

4 Fehler bei Richtungsänderung — Abbiegen — Wenden

- 4.1 Richtungsänderung - nicht - falsch - ungenügend - angezeigt ☐
- 4.2 nicht eingeordnet ☐
- 4.3 Linksabbiegen, enger Bogen ☐
- 4.4 Rechtsabbiegen, weiter Bogen ☐
- 4.5 Wenden auf der - Fahrbahn - BAB - ☐
- 4.6 an Grundstücksein- und -ausfahrt ☐

5 Verstoß gegen Rechtsfahrgebot

- 5.1 linke Fahrbahn benutzt ☐
- 5.2 nicht genügend rechts gefahren ☐

6 Nichtbeachten der Verkehrsregelung und -zeichen

- 6.1 Handzeichen ☐
- 6.2 Gelblicht/Rotlicht ☐
- 6.3 Stoppschild ☐
- 6.4 nicht unterbrochene Linie ☐

Asphalt ☐ naß ☐ Schnee ☐

Pflaster ☐ trocken ☐ Matsch ☐

Beton ☐ Glätte ☐ Eis ☐

Sichtverhältnisse:

— gut — Nebel

— Regen — Dunkelheit —

Verkehrslage:

— starker — mittlerer

— schwacher — Verkehr

Folgen: Andere behindert/gefährdet

Strafvorschriften: §§ StVO und § 21 StVG

Beweismittel: 1. Ihre Angaben 2. Radarmeiß-Foto 3. Zeugen

Der Beschuldigte hat den Sachverhalt zugegeben/bestritten

Unterschrift:

Strafvorschlag:

DM

Dienststellenleiter

Verjährt am:

Blatt 3 Rückseite

Format DIN A 5

① Vorfahrtverletzung	§§ StVO	3.2 unübersichtliche Stelle	9 ¹
1.1 Rechts vor links	13 ¹	3.3 höhengleicher Bahnübergang	9 ¹
1.2 Stoppschild	13		
1.3 Dreieckschild	13	④ Fehler bei Richtungsänderung	§§ StVO
1.4 Abknickende Vorfahrt	13 ²	— Abbiegen — Wenden —	
1.5 Kreisverkehr	13 ⁴	4.1 Richtungsänderung - nicht -	11 ¹
1.6 Vorrang Gegenverkehr	1,8 ³ oder	falsch - ungenügend - angezeigt	
	1,2 ⁴ oder	4.2 nicht eingeordnet	8 ³
	1,3 ¹	4.3 Linksabbiegen - enger Bogen	8 ³
1.7 Anschlußstellen der BAB	13 ⁵	4.4 Rechtsabbiegen - weiter Bogen	8 ³
		4.5 Wenden auf der Fahrbahn	1
		Wenden auf der BAB	8 ⁷
② Fehler beim Überholen		4.6 an Grundstücksein- und -ausfahrt	17 ¹
2.1 Überholverbot	3 ¹		
2.2 Gegenverkehr	1	⑤ Verstoß gegen Rechtsfahrgebot	
2.3 unübersichtliche Stelle	10 ¹	5.1 linke Fahrbahn benutzt	8 ²
-Kurve-Kreuzung-Kuppe-		5.2 nicht genügend rechts gefahren	8 ²
2.4 Überholten geschnitten	1		
2.5 rechts überholt	10 ¹	⑥ Nichtbeachten der	
2.6 beim Überholtwerden	10 ¹	Verkehrsregelung und -zeichen	
Geschwindigkeit erhöht		6.1 Handzeichen	2 ¹
③ Zu hohe Geschwindigkeit		6.2 Gelblicht/Rotlicht	2 ¹
3.1 Höchstgeschwindigkeit	3 ¹ oder	6.3 Stoppschild	3 ¹
überschritten	9 ⁴ Ziff. 1	6.4 nicht unterbrochene Linie	3 ¹
	oder		
	9 ⁴ Ziff. 2		

Notizen des anzeigenden Beamten
 Äußerung d. Beschuldigten zu erwarten bis

Vermerke der Dienststelle

eingegangen am:

Anfrage an KBA ab:

Vorgang an AG:

Meldung zum Verk.-Unterricht - nicht -

am..... vorgelegt.

Anhörungsbogen (grün)

Format DIN A 5

....., den

An

.....

.....

.....

Betrifft: Anzeige wegen

.....
(Stichworte)

Frist: Sie werden gebeten, Ihre schriftliche Äußerung bis zum an die oben angegebene Polizeidienststelle zu übersenden.

Geht Ihre Äußerung bis zu diesem Zeitpunkt nicht ein, so wird die Anzeige an die Justizbehörde abgegeben.

Zu der vorstehenden Anzeige äußere ich mich wie folgt:

Zur Person:

Name: Vorname:

geb. am: in - led. - verh. - gesch. - verw.

Staatsangehörigkeit: Beruf:

Wohnort:

Straße: Nr.

Zur Sache:

(Es wird gebeten, die zur Entlastung dienenden Umstände und Beweismittel mit anzugeben)

203011

Druckfehlerberichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1964
(MBI. NW. S. 1662)

Laufbahnverordnung; hier: Verzeichnisse der anerkannten Ingenieurschulen für Bau-, Maschinen-, Textil- und Bergwesen sowie der Bergschulen

Auf S. 1674 in Anlage C muß es in der 2. Zeile der Anmerkung richtig heißen: „... der Laufbahnen des gehobenen eichtechnischen Dienstes und des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung.“

— MBI. NW. 1964 S. 1769.

II.**Innenminister**

**Strahlenschutz-Einführungskurs für Ärzte
des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Neuherberg**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 11. 1964 —
VI B 4 — 46.15.02

Das Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlenforschung m.b.H. in 8042 Neuherberg bei München, Ingolstädter Landstraße 1, veranstaltet in der Zeit vom **11. bis 22. Januar 1965** einen weiteren Strahlenschutz-Einführungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Für das Land Nordrhein-Westfalen sind wiederum Plätze reserviert.

Ich empfehle, den mit der Durchführung von Strahlenschutzaufgaben betrauten Ärzten der Bezirksregierungen und der Gesundheitsämter, die bisher noch nicht an einem Einführungskurs in Neuherberg teilgenommen haben, die Teilnahme zu ermöglichen und die Reise als Dienstreise zu genehmigen.

Ich bitte, die Anmeldungen unmittelbar bei dem Institut für Strahlenschutz in Neuherberg unter Bezugnahme auf diesen RdErl. vorzunehmen. Die Einberufung zum Kurs wird durch das Institut in der Reihenfolge der Anmeldungen erfolgen.

Die Regierungspräsidenten können den Landkreisen und kreisfreien Städten wie bisher zu den ihnen durch die Entsendung entstehenden Aufwendungen Landeszuschüsse je Teilnehmer in Höhe der 250,— DM übersteigenden Kosten im Rahmen der Reisekostenbestimmungen für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen gewähren. Die kreisfreien Städte und Landkreise legen den Regierungspräsidenten die Reisekostenrechnungen zur Erstattung vor. Die Reisekostenrechnungen sollen den Feststellungsvermerk des zuständigen Sachbearbeiters der Stadt- oder Kreisverwaltung tragen.

Die Teilnehmergebühr wird von hier in einer Summe an das Institut für Strahlenschutz überwiesen.

Der Kurs beginnt am 11. und endet am 22. Januar 1965. Der 10. Januar 1965 gilt als Anreise- und der 23. Januar 1965 als Rückreisetag.

Die Teilnehmer werden vom Institut für Strahlenschutz über Anreisemöglichkeiten, Unterbringungs- und sonstige Fragen unmittelbar unterrichtet.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 RKG bin ich im übrigen damit einverstanden, daß den Teilnehmern des Kurses Reisekostenvergütung in Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes für die Dauer des Kurses gezahlt wird.

Die Regierungspräsidenten fordern die an die Stadt- und Kreisverwaltungen zu erstattenden Beträge in einer Summe bei mir an. Die entsprechenden Mittel werden dann bei Epl. 03 Kap. 0391 Titel 602 von mir zugewiesen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —

— MBI. NW. 1964 S. 1769.

**Strahlenschutz-Ergänzungskurs für Ärzte
des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Neuherberg**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 11. 1964 —
VI B 4 — 46.15.02

Das Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlenforschung m.b.H. in 8042 Neuherberg bei München, Ingolstädter Landstraße 1, veranstaltet vom **25. bis 27. Januar 1965** einen Strahlenschutz-Ergänzungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Für das Land Nordrhein-Westfalen sind eine Anzahl von Plätzen reserviert.

Ich empfehle, den mit der Durchführung von Strahlenschutzaufgaben betrauten Ärzten der Bezirksregierungen und der Gesundheitsämter die Teilnahme an diesem Ergänzungskurs zu ermöglichen und die Reise als Dienstreise zu genehmigen.

Ich bitte, die Anmeldungen unmittelbar bei dem Institut für Strahlenschutz in Neuherberg unter Bezugnahme auf diesen RdErl. vorzunehmen. Die Einberufung zum Kurs wird durch das Institut in der Reihenfolge der Anmeldungen erfolgen.

Die Regierungspräsidenten können den Landkreisen und kreisfreien Städten wie bisher zu den ihnen durch die Entsendung entstehenden Aufwendungen Landeszuschüsse je Teilnehmer in Höhe der 100,— DM übersteigenden Kosten im Rahmen der Reisekostenbestimmungen für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen gewähren. Voraussetzung für den Zuschuß ist, daß der Arzt bereits an einem zweiwöchigen Strahlenschutz-Einführungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Neuherberg, für den Landeszuschüsse gewährt wurden, teilgenommen hat. Hat der Arzt bereits einen der bisherigen Ergänzungskurse besucht und dafür einen Landeszuschuß erhalten, kann für diesen Ergänzungskurs kein Zuschuß gewährt werden.

Die Teilnehmergebühr wird von hier in einer Summe an das Institut für Strahlenschutz überwiesen.

Die kreisfreien Städte und Landkreise legen den Regierungspräsidenten die Reisekostenrechnungen zur Erstattung vor. Die Reisekostenrechnungen sollen den Feststellungsvermerk des zuständigen Sachbearbeiters der Stadt- oder Kreisverwaltung tragen.

Der Kurs beginnt am 25. und endet am 27. Januar 1965. Der 24. Januar 1965 gilt als Anreise- und der 28. Januar 1965 als Rückreisetag.

Die Teilnehmer werden vom Institut für Strahlenschutz über Anreisemöglichkeiten, Unterbringungs- und sonstige Fragen unmittelbar unterrichtet.

Die Regierungspräsidenten fordern die an die Stadt- und Kreisverwaltungen zu erstattenden Beträge in einer Summe bei mir an. Die entsprechenden Mittel werden dann bei Epl. 03 Kap. 0391 Titel 602 von mir zugewiesen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —

— MBI. NW. 1964 S. 1769.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.